

DPOlG fordert amtsangemessene Alimentation

„Das Wams des Beamten ist eng, aber es wärmt.“

Diese Aussage, welche dem Preußenkönig Friedrich II. (Der alte Fritz) zugesprochen wird, scheint noch immer Leitfaden der Beamtenbesoldung in so manchen Amtsstuben zu sein. Dass seither gut 200 Jahre ins Land gezogen sind und sich die damaligen Verhältnisse grundlegend geändert haben, ist offensichtlich bei einigen Entscheidungen noch immer nicht angekommen. Anders ist es wohl kaum zu erklären, dass die amtsangemessene Alimentation wieder im Mittelpunkt der Diskussion stehen muss. In einer mehrteiligen Serie möchten wir unseren Fokus auf die Entstehung des Beamtentums bis hin zu den Anforderungen der Gegenwart richten.

Was bedeutet eigentlich amtsangemessene Alimentation und wie ist sie zustande gekommen? Um das näher zu betrachten, ist es notwendig, einmal auf den Ursprung des Beamtentums zu blicken. Dessen Wurzeln reichen bis in die Feudalherrschaft zurück. In den sich während dieser Zeit allmählich entwickelnden Staaten bedienten sich die Landesherren sogenannter öffentlicher Diener, welchen die Aufgabe zukam, Verwaltungsaufgaben



im Sinne des Monarchen wahrzunehmen. Dies erforderte ein besonderes Treueverhältnis sowie eine enge Bindung an den Landesherren. Der angestellte Diener wurde verpflichtet, seinem Herrscher die volle Arbeitskraft auf Lebenszeit zu widmen. Im Gegenzug erhielt der Diener Schutz und einen angemessenen Lebensunterhalt für sich und seine Familie.

Mit dem Aufkommen der Staaten übernahmen diese die Rolle des Monarchen. Aus dem Diener des Adels wurde nun der Staatsdiener. Einige der Grundsätze aus dieser Zeit wurden übernommen und haben bis heute Bestand. Dazu zählen das Lebenszeitprinzip, die Treuepflicht des Beamten und als Gegenstück dazu die Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

■ Wurzeln des deutschen Beamtenrechts liegen in Preußen

Das moderne Beamtentum findet seinen Ursprung im Aufkommen der Territorialstaaten, der Stadtentwicklung sowie

der Vereinheitlichung der Geldwirtschaft. Die damit einhergehende Staatsform des Absolutismus brachte eine starke Regulierung aller Lebensbereiche mit sich. Staatsgeschäfte wurden zunehmend einer treu ergebenden Beamtschaft übertragen, welche dem Herrscher direkt unterstellt war.

Friedrich Wilhelm I. von Preußen gilt bis in die Gegenwart als „Vater des deutschen Berufsbeamtentums“. Unter seiner Herrschaft wurden den Beamten typische Verhaltensweisen und Tugenden auferlegt, welche bis in die heutige Zeit Bestand haben. Beamte hatten einen vorgegebenen Ruf darzustellen. Sie sollten stets pünktlich, treu, unbestechlich, fleißig und sparsam sein. So entstand der Beamtenethos. Zugleich unterschied sich das Verhältnis des Beamten zu seinem Dienstherrn dahingehend, dass es sich nicht um ein reines Vertragsverhältnis handelte. Vielmehr verpflichtete sich der Beamte, mit seinem ganzen Sein dem Staat treu zu dienen und dies in allen Lebensbereichen.

Beamter konnte schon damals nur werden, wer bestimmte Prüfungen ablegte und diese bestand.

■ Gemeinwohl wurde zum obersten Prinzip

Sein Sohn Friedrich II. entwickelte dieses Verhältnis weiter, und es entstand der Staatsdiener. Er war es, der das Gemeinwohl zum obersten Ziel erhob. So verstand sich Friedrich der Große auch als erster Diener im Staate. Er führte den Ausbau des Beamtentums fort und schied besondere Pflichten, aber auch Rechte für die Beamten fest. Erstmals wurden die Rechte und Pflichten des Staatsdieners im Preußischen Allgemeinen Recht vom 5. Februar 1794 festgehalten.

Dementsprechend war der Beamtenstatus kein Beruf, sondern eine Lebensaufgabe. Unbegründete Entlassungen wurden ausgeschlossen und die Aufgaben nur noch geeigneten Menschen übertragen. ▶

Impressum:

Landesverband und Redaktion:
Deutsche Polizeigewerkschaft
Thüringen e. V. unter Vorsitz von
Jürgen Hoffmann (V. i. S. d. P.)
Schwerborner Straße 33
99086 Erfurt
Tel.: 0361.2657097
Fax: 0361.2658959
E-Mail:
presse@DPOlG-Thueringen.de
Twitter: @DPOlGThueringen
ISSN 09 45 – 05 13
Autoren sind in den Beiträgen
bezeichnet und der Redaktion
namentlich bekannt.

■ Weimarer Republik

Das Berufsbeamtentum überdauerte den Übergang von der konstitutionellen Monarchie zur parlamentarischen Demokratie in der Weimarer Republik. Es wurde in der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 institutionalisiert.

Zu den Grundsätzen der Verfassung für das Beamtentum zählten:

- > Anstellung auf Lebenszeit
- > Versorgungsregelung durch das Gesetz
- > Unverletzlichkeit der wohl erworbenen Rechte
- > Beendigung des Beamtenverhältnisses nur durch die vorgeschriebenen Bestimmungen
- > Die Verpflichtung auf die Gesamtheit des Staates und nicht auf eine einzelne Partei
- > Einsichtsrecht in Personalakten und die Vereinigungsfreiheit

Trotz dieser großzügigen Regelung wurden die Beamten in der Republik nicht wirklich heimisch, was in der konservativen Grundhaltung zu finden ist. Bislang fühlten sich Beamte an einen über allem stehenden Monarchen gebunden. Dies prägte auch deren Staatsverständnis in der Weimarer Republik. Der Staat wurde als über allem, also auch der Demokratie und dem Parlamentarismus Stehendes betrachtet. Vor allem diesem höheren Wesen, nicht der demokratischen Gesellschaft fühlte man sich verpflichtet.

■ Nationalsozialismus

Mit der Machtübernahme durch Hitler wurde auch das Beamtenrecht neu geregelt. Am 7. April 1933 wurde das Gesetz zur „Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ erlassen. Hier handelte es sich nur um ein scheinbares Bekennnis zum Berufsbeamten-

tum, denn politisch missliebige Beamte wurden ihres Amtes enthoben. Zudem mussten alle im Beamtenstatus befindlichen Personen von nun an den sogenannten Ariernachweis erbringen, der belegen sollte, dass der Beamte bis zurück zu den Großeltern keine Vorfahren jüdischer Religionszugehörigkeit hatte.

1934 wurde Hitler zum alleinigen Vorgesetzten aller Beamten bestimmt, was sich

im abzulegenden Schwur widerspiegelte. Die Staatstreue vieler Beamter im Nationalsozialismus wirkte regimeerhaltend, da auch verbrecherische Maßnahmen, wenn sie nur formaljuristisch korrekt waren, von einer Vielzahl sogenannter Schreibtischtäter mitgetragen oder zumindest geduldet wurden.

■ Nachkriegszeit

Nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus wurde der Beamtenstatus durch die alliierten Siegermächte zunächst abgeschafft. Nach deren Willen sollte für den öffentlichen Dienst ein Dienstrecht auf der Grundlage arbeitsrechtlicher Normen geschaffen werden, was auch in den Verfassungen von Hessen, Groß-Berlin und Bremen seinen Niederschlag fand. Dagegen garantierten die

Verfassungen aller süddeutschen Länder das Berufsbeamtentum auch weiterhin. In der DDR wurde das Beamtentum gänzlich abgeschafft, und Staatsbedienstete unterlagen dem für alle geltenden Arbeitsrecht, wobei es je nach Aufgabenbereich auch ergänzende Regelungen gab.

Nach langer Diskussion und trotz vielfacher Kritik beschloss der Parlamentarische Rat 1949 das Festhalten am Berufsbe-

amtentum in der BRD. So wurde Art. 33 GG mit seinen beiden Absätzen 4 und 5 geschaffen, der bis heute die verfassungsrechtliche Grundlage des deutschen Berufsbeamtentums bildet. Die Rechtsverhältnisse der Beamten wurden mit Verabschiedung des Bundesbeamtengesetzes (BBG) vom 14. Juli 1953 grundlegend geregelt. Jedoch wurde damit lediglich das Recht der Bundesbeamten geordnet, während es in den Bundesländern zersplittert blieb.

Erst mit dem am 1. September 1957 in Kraft getretenen Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) wurden Vorgaben für die Landesbeamtengesetzgebung geschaffen, was zu einer weitgehenden Angleichung beamtenrechtlicher Vorschriften in den alten Bundesländern führte.

■ Einführung des Beamtenstatus in den neuen Bundesländern

Im Zuge der Wiedervereinigung wurde auch in den neu gegründeten Bundesländern der Beamtenstatus wiedereingeführt und die Regelungen aus den alten Bundesländern im Wesentlichen übernommen, so dass es aufgrund der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes eine weitestgehende Angleichung des Beamtentums in allen Bundesländern gab.

Erst mit der Reform der bundesstaatlichen Ordnung (Föderalismusreform I) im Jahre 2006 wurde diese Angleichung wieder abgeschafft. Die Gesetzgebungskompetenz für Besoldung, Versorgung und Laufbahnrecht wurde den Ländern übertragen. Inzwischen haben alle Bundesländer eigene Besoldungs- und Versorgungs- sowie Laufbahnregeln geschaffen. Dies führte jedoch auch dazu, dass zwischen den Bundesländern ein Wettbewerb um die Beamten entbrannte, was in erster Linie auf die unterschiedlichen Besoldungshöhen zurückzuführen ist. Die Auswirkungen gehen so weit, dass insbesondere bei der Besoldung 17 Regelungen (16 Landesregelungen und die bundesrechtliche Regelung für Bundesbeamte) existieren, die so weit voneinander entfernt sind, dass ein Unterschied bis zu einer Besoldungsgruppe besteht. In einem finanziell gut gestellten Bundesland wie Bayern ist die Bezahlung eines Beamten beispielsweise in Besoldungsgruppe A 10 so wie in einem schlecht gestellten Bundesland wie Berlin bei einem Beamten in A 11. Damit ist die erst Anfang der 1970er-Jahre erzielte Vereinheitlichung im Beamtenrecht wieder abgeschafft.

Dieser Wettbewerb unter den Bundesländern führt so weit,



dass gerade die armen Länder bei der Auswahl der Beamten das Nachsehen haben und in nicht wenigen Fällen auch noch die Kosten für die Ausbildung der Beamten tragen, welche sich nach dem Ende dieser nach Perspektiven in einem anderen Bundesland umsehen.

Andererseits sind gerade arme Bundesländer gezwungen, einen Sparkurs zu fahren. Bei allem Verständnis für die Notwendigkeit von Sparmaßnahmen im Landeshaushalt kann es jedoch nicht angehen, dass

gerade bei den Beamten, welche durch ihre Arbeit das Rückgrat des Staates bilden, so weit gespart wird, dass viele finanziell kaum über dem Existenzminimum liegen. Offensichtlich überschattet der Wille zum Sparen die Sicht auf die Fürsorgepflicht des Staates gegenüber seinen Beamten.

Aktuell führt gerade der tbb Argumente zu einer verfassungskonformen und amtsangemessenen Besoldung ins Feld, welche wir als DPoIG unterstützen und die unter der

angegebenen Quelle nachzulesen sind. Jedoch haben wir erfahren, dass die Tagesordnung des Thüringer Landtages für die Sitzung des Plenums vom 22. bis 24. September 2021, welche nach Redaktionsschluss geändert wurde, und sowohl der Gesetzentwurf zum Altersgeld als auch der Gesetzentwurf zur Alimentation in dieser Sitzung behandelt werden. Aus diesem Grund haben wir uns entschieden, im kommenden POLIZEISPIEGEL konkret auf die in diesem Plenum gefassten Beschlüsse einzugehen. ■

Quellen:

https://www.beamten-magazin.de/entstehung_und_entwicklung_beamtenrecht_beamten_magazin

<https://www.info-beamte.de/geschichte-beamtentum/>
<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/oeffentlicher-dienst/beamtinnen-und-beamte/besoldung/besoldung-node.html>

<https://dewiki.de/Lexikon/Beamtentum>

<https://www.thueringer-beamtenbund.de/aktuelles/news/wieso-weshalb-warum/>

Kurz notiert ...

■ Glückwünsche zur Beförderung

Zum 1. September wurden innerhalb der Thüringer Polizei zahlreiche Kolleg(inn)en befördert. Wir möchten an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen und unsere Glückwünsche zur Beförderung aussprechen.

Wir wissen aber auch, dass noch viele Kolleginnen und Kollegen bereits seit Jahren auf ihre Beförderung warten. Hier werden wir uns auch weiterhin dafür einsetzen, dass Lösungen gefunden werden, welche allen eine Perspektive im Berufsleben aufzeigt, bei der sie nicht länger bangen müssen, dass sie bis zu ihrer Pensionierung nicht befördert werden. Schließlich ist die Beförderung auch eine Anerkennung der gezeigten Leistungen. Dabei wollen wir auch weiterhin nicht akzeptieren, dass diese Anerkennung nur nach Kassenlage und nicht entsprechend der gezeigten Leistung erfolgt.

Wir wissen aus der Erfahrung der vergangenen Jahre, dass dies kein einfacher Weg ist. Um hier erfolgreich zu sein, benötigen wir ebenso das aktive

Engagement aller in unserer Gewerkschaft vertretenen Kolleg(inn)en!

■ 140 zukünftige Polizisten vereidigt

Am 11. September wurden auf dem Marktplatz in Meiningen 140 zukünftige Kolleginnen und Kollegen vereidigt. Während bisher die Vereidigung auf dem Gelände des Bildungszentrums stattfand, war dies nach 2019 in Erfurt nun die zweite öffentliche Vereidigung. Innenminister Georg Maier nahm am Rednerpult den jungen Uniformierten den Diensteid auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Freistaates Thüringen ab. Im Anschluss daran erklang die Nationalhymne.

Coronabedingt schworen die 140 künftigen Polizisten dieses Mal erst kurz vor Ende der zweijährigen theoretischen und praktischen Ausbildung für den mittleren Dienst den Eid. Im September mussten dann noch die letzten Prüfungen bestanden werden, bevor sie gemeinsam mit dem 34. Studiengang des gehobenen Polizeivollzugs-

dienstes am 30. September im Rahmen eines feierlichen Festaktes ihre Ernennung als würdigen Abschluss ihrer Ausbildung erhielten.

Wir möchten allen Kolleginnen und Kollegen zu ihrem Abschluss die besten Wünsche übermitteln und einen guten Start im neuen Lebensabschnitt wünschen.

■ Änderungsmeldungen umgehend einreichen

Voraussetzung für eine gute Gewerkschaftsarbeit ist auch die permanente Pflege des Mitgliederbestandes. Dieser wird zentral von unserem Schatzmeister betreut. Das kann jedoch nur erfolgen, wenn auch Änderungen sowohl im persönlichen als auch im dienstlichen Bereich zeitnah mitgeteilt werden.

Dies betrifft den persönlichen Umzug, eine Versetzung in einen anderen Dienstbereich oder auch Änderungen in der Besoldung. Wir möchten sie bitten, uns solche Veränderungen zeitnah mitzuteilen. Dies kann entweder per Mail an den Schatzmeister (Finanzen@

DPoIG-Thuringen.de) über unsere Webseite unter www.dpolg-thuringen.de/mitgliedschaft/aenderungsmitteilung/ erfolgen.

Es ist auch in Ihrem Interesse, wenn Sie dies rechtzeitig und zeitnah tun, so ist es beispielsweise in Fällen der Gewährung von Rechtsschutz notwendig, dass wir über die aktuellen Daten und Angaben verfügen.

■ Hinweise zum DPoIG-Rechtsschutz

Als DPoIG sind wir stets bemüht, unseren Mitgliedern den bestmöglichen Rechtsschutz zu bieten. Bewährt haben sich unsere Partner, die ROLAND Rechtsschutz Versicherung sowie das DLZ Ost des dbb. Rechtsschutz kann jedoch nur gewährt werden, wenn auch die Zahlung der Beiträge auf dem aktuellen Stand ist. Gleichzeitig ist es in Angelegenheiten des Rechtsschutzes in den meisten Fällen notwendig, Fristen zu wahren. Bei der Einreichung des Rechtsschutzantrages bitten wir deshalb darum, möglichst alle für den Antrag notwendigen Unterlagen als

Anlage ebenfalls einzureichen. Dies ermöglicht unserem Rechtsschutzbeauftragten, Kollegen Schellenberg, eine schnelle Entscheidung und Weiterleitung der Unterlagen an unseren jeweiligen Rechtsschutzpartner. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf verweisen, dass der beantragte Rechtsschutz nicht mit der Einreichung des Antrages, sondern erst nach einer Zusage durch unsere Rechtsschutzpartner wirksam wird.

Für inhaltliche Anfragen zum Sachverhalt steht Ihnen Kollege Schellenberg unter der Mailadresse Recht@DPoIG-Thueringen.de zur Verfügung.

Die Rechtsschutzanträge bitten wir ausschließlich in der Geschäftsstelle einzureichen.

Dies entweder per Mail an: DPoIG@DPoIG-Thueringen.de

oder postalisch an:
DPoIG Thüringen e. V.
Schwerborner Straße 33
99086 Erfurt

Gleichzeitig möchten wir nochmals darauf verweisen, dass Rechtsschutzanträge oft mit der Einhaltung von Fristen verbunden sind. Es ist deshalb auch in Ihrem Interesse, wenn Sie diese schnellstmöglich bei uns einreichen.

■ Fest der Polizei 2021

Nachdem unser Fest der Polizei bereits im vergangenen Jahr unter eingeschränkten Bedingungen stattfand, zwingt uns die Corona-Situation auch in diesem Jahr wieder zu Einschränkungen. Dennoch sind wir froh, dass unser Fest auch in diesem Jahr wieder stattfinden kann. Für den 6. November erwarten wir wieder hochkarätige Künstler, welche garantiert dazu beitragen, dass dies ein für alle Gäste erlebnisreicher Abend wird.

Karten nur über die Geschäftsstelle

Da wir das bestehende Hygienekonzept einhalten müssen, wird es in diesem Jahr nur möglich sein, Karten über die Geschäftsstelle zu erwerben. Anfragen hierzu bitten wir direkt über Mail an Presse@DPoIG-Thueringen.de zu stel-

len. Aufgrund der in diesem Jahr begrenzten Plätze werden wir diese entsprechend dem Eingang bearbeiten, wobei wir die Bitte haben, Karten auch nur dann anzufordern, wenn eine Teilnahme am Fest der Polizei auch sicher ist. Dies sollte auch ein Gebot der Fairness gegenüber den Kolleginnen und Kollegen

sein, denen wir in diesem Jahr leider eine Absage geben müssen.

Trotz aller Einschränkungen sind wir sicher, dass es auch in diesem Jahr wieder ein besonderes Fest wird. Dafür wünschen wir allen teilnehmenden Kolleg(inn)en einen wundervollen Abend! ■



Fest der Polizei



Deutsche Polizeigewerkschaft Thüringen e. V. (DPoIG)

Große Gala am

Samstag, den 06. November 2021

im Kaisersaal Erfurt

**LIVE
Programm**

**WATERLOO –
A TRIBUTE TO ABBA**



**VALENDRAS
SHOWBAND**
SHOWBEGLEITUNG



**SIMON &
GARFUNKEL
REVIVAL BAND**

Einlass: 19.00 Uhr – Beginn: 20.00 Uhr – Ende: ???

(Programmänderungen vorbehalten)

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!